

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 123.

Antrag

des

Abgeordneten Abram und Genossen,

betreffend

die Verpachtung des ärarischen Jagdgebietes Hinterriß-Karwendeltal-Perthisau und Bächental.

Am 12. April 1859 wurde dem Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha das Gebiet Hinterriß-Karwendeltal-Perthisau und Bächental verpachtet und zufolge § 3 eines Nachtragsübereinkommens vom 6. Februar 1866 wurde der Pachtvertrag in der Weise festgesetzt, daß das Ärar verpflichtet ist, den Pachtvertrag auf die Dauer von 40 Jahren nach dem Tode des Genannten unter den Bedingungen des Vertrages vom 12. April 1859 mit dem jeweilig regierenden Herzog von Sachsen-Koburg-Gotha und dem Fürsten Ernst von Leiningen, beziehungsweise des ihm folgebierenden Hauptes der fürstlichen Spezialfamilie zu erneuern.

Zufolge Nachtragsübereinkommens vom 12. Dezember 1894 und 5. Jänner 1895 trat an Stelle des verstorbenen Herzogs Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha der regierende Herzog Alfred von Sachsen-Koburg-Gotha, und zwar im Sinne der Verzichtserklärung des Fürsten von Leiningen vom 22. September 1893 allein in die Rechte und Pflichten des alten Vertrages ein, und zwar für die Zeit von 40 Jahren vom Todestage des Herzogs Ernst, das ist vom 22. August 1893 bis 21. August 1933, mit der weiteren Bestimmung, daß im Falle des Ablebens des Herzogs Alfred sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnisse auf dessen Nachfolger in der Regierung bis 21. August 1933 übergehen.

Vom Herzog Alfred ging im Sinne dieser Bestimmung das Pachtverhältnis auf Herzog Karl Eduard über, welcher das Pachtrecht seit dem Tode des Herzogs Alfred ausübt.

Infolge der politischen Umwälzungen in Deutschland hat sich Herzog Karl Eduard veranlaßt gefühlt, auf die Regierung in Sachsen-Koburg-Gotha zu verzichten, so daß er demalen nicht mehr als regierender Herzog angesehen werden kann.

Der Antragsteller ist infolgedessen auch der Anschauung, daß das bestehende Pachtverhältnis, welches nach den vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich nur auf den Nachfolger in der Regierung überzugehen hatte, nummehr als nicht bestehend anzusehen ist und aufgelöst werden muß.

Es wird daher beantragt:

„Das Staatsamt für Landwirtschaft sei verpflichtet, die Forst- und Domänenverwaltung in Innsbruck aufzufordern und zu ermächtigen, dem Hofjagdamte in Gotha die Auflösung des Vertragsverhältnisses ab 1. Jänner 1919 mitzuteilen und die Ausschreibung der gegenständlichen Jagdbarkeit in vier Komplexen, nämlich Karwendeltal, Hinterriß, Perthisau und Bächental im schriftlichen Anbotwege einzuleiten, weil für diese Jagden, für welche bisher ein Pachtzins von 504 K jährlich entrichtet wurde, leicht ein Pachtzins von 50.000 bis 60.000 K erzielt werden könnte.“

Wien, 1. Jänner 1919.

Glöckel.
Schiegl.
Bolkert.
Rud. Müller.

Polke.
Seliger.
Muschitsch.
Jof. Tomshik.

A. Seip.
Bretschneider.
Reumann.
Kefel.

Abram.
L. Widholz.
Smitka.
Mag Winter.